S 11 AL 112/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Beteiligten streiten über die Aufhebung der Bewilligung eines Lohnkostenzuschusses.
Normenkette	§ 415 Abs 3 S 1 Nr 1 SGB III § 45 Abs 3 Nr 2 SGB X § 45 Abs 2 SGB X § 330 Abs 2 SGB III § 50 Abs 1 SGB X

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 112/01
Datum	30.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 296/02
Datum	15.01.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 30. Oktober 2002 aufgehoben und die Klage abgewiesen. II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RÃ¼cknahme der Bewilligung eines Lohnkostenzuschusses (LKZ) sowie Ã¼ber die Erstattung eines Betrages i. H. v. 19.879,00 DM.

Der KlÃ¤ger betreibt selbststÃ¤ndig eine Apotheke.

Am 21. Dezember 1998 beantragte er beim Arbeitsamt L â□¦ die Bewilligung einer

StrukturanpassungsmaÃnahme Ost (SAM-OfW) fÃ¼r Wirtschaftsunternehmen fÃ¼r die Einstellung einer Arbeitnehmerin, B. R â¦ (B. R.) ab dem 04. Januar 1999. Er gab an, zur Zeit der Antragstellung seien in seinem Betrieb drei Arbeitnehmer in Vollzeit beschÃ¤ftigt gewesen. Die Zahl der gegenwÃ¤rtig beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer habe sich gegenÃ¼ber dem Stand vor sechs Monaten nicht verringert. Eine Verringerung des gegenwÃ¤rtigen Standes bis zum Ende der FÃ¶rderung sei nicht absehbar. Dem Antragsformular war u. a. ein Auszug des Gesetzestextes von Â§ 415 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und Â§ 226 SGB III beigefÃ¼gt. Im Rahmen der Antragstellung verpflichtete sich der KlÃ¤ger u. a., jede nicht nur vorÃ¼bergehende Verringerung der BeschÃ¤ftigtenzahl (einschlieÃlich der gefÃ¶rderten Arbeitnehmer) in dem Betrieb, in dem der gefÃ¶rderte Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt ist, dem Arbeitsamt anzuzeigen (Nr. 7), und bestÃ¤tigte, er sei darÃ¼ber unterrichtet, dass eine nicht nur vorÃ¼bergehende Verringerung der BeschÃ¤ftigtenzahl die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Einstellung der FÃ¶rderung ab dem Zeitpunkt der Personalreduzierung zur Folge haben kÃ¶nne (Nr. 8).

Am 04. Januar 1999 stellte der KlÃ¤ger B. R. als PTA mit einer VollzeittÃ¤tigkeit von 38 Std./Woche und einem monatlichen Bruttogehalt in HÃ¶he von 2.700,00 DM befristet bis zum 03. Januar 2000 ein.

Durch Bescheid vom 15. MÃ¤rz 1999 bewilligte die Beklagte fÃ¼r die Zeit vom 04. Januar 1999 bis zum 03. Januar 2000 einen LKZ von monatlich 1.930,00 DM. Der Bewilligungsbescheid erging unter der "Bedingung", dass die Zahl der im Betrieb beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer wÃ¤hrend der FÃ¶rderung nicht verringert werde. Soweit es zu einer nicht nur vorÃ¼bergehenden Verringerung der BeschÃ¤ftigtenzahl komme, sei der Bewilligungsbescheid regelmÃ¤Ãig nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) aufzuheben und die FÃ¶rderung ab dem Zeitpunkt der Verringerung der BeschÃ¤ftigtenzahl einzustellen. Weiter erging der Bescheid mit der "Auflage", dem "Arbeitsamt unverzÃ¼glich mitzuteilen, wenn sich die BeschÃ¤ftigtenzahl â¦ nicht nur vorÃ¼bergehend verringert" habe. Werde eine Auflage nicht eingehalten, kÃ¶nne der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder Vergangenheit aufgehoben werden.

Die bewilligten FÃ¶rdermittel wurden tatsÃ¤chlich bis zum 01. Dezember 1999 in HÃ¶he von 21.037 DM gezahlt.

Nach Anforderung der SchlusserklÃ¤rung zur gefÃ¶rderten MaÃnahme legte der KlÃ¤ger den mit Datum vom 17. Februar 2000 ausgefÃ¼llten Schlussabrechnungsvordruck nebst Anlage hierzu vor. In der Anlage gab er an, am 31. Dezember 1998 habe die Gesamtzahl aller beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer im Unternehmen ohne die gefÃ¶rderte Arbeitnehmerin B. R. sieben betragen. Davon seien vier in Vollzeit und drei in Teilzeit im Umfang von nicht mehr als 20 Stunden/Woche beschÃ¤ftigt gewesen. Im Fragetext war darauf hingewiesen, dass alle Arbeitnehmer, auch Auszubildende, VolontÃ¤re, geringfÃ¼gig und befristete BeschÃ¤ftigte sowie bereits Ã¼ber StrukturanpassungsmaÃnahmen gefÃ¶rderte Arbeitnehmer zu berÃ¼cksichtigen seien. Arbeitnehmer in ruhenden

ArbeitsverhÃ¤ltnissen (z. B. Wehrdienst, Mutterschutz) seien ebenfalls einzutragen. Der KlÃ¤ger gab an, dass Frau I â¦ D â¦ (I. D.; 38 Std./Woche) am 21. Januar 1999, Frau W. (11 Std./Woche) und Frau G. (20 Std./Woche) jeweils am 31. MÃ¤rz 1999 sowie Herr K. (17,5 Std./Woche) am 30. November 1999 ausgeschieden seien. Bei I. D. habe es sich um eine Praktikantin gehandelt, die gem. Â§ 6 PTA-Gesetz die halbjÃ¤hrige praktische Ausbildung in einer Apotheke als Voraussetzung zur Zulassung zur AbschlussprÃ¼fung habe absolvieren mÃ¼ssen. Dieser Zeitraum habe den 17. August 1998 bis 17. Februar 1999 umfasst. Eine WeiterbeschÃ¤ftigung Ã¼ber diesen Zeitraum hinaus sei nicht vorgesehen gewesen. Als Praktikantin habe sie eine Ausbildungsbeihilfe von monatlich 867,00 DM erhalten. Mit Schreiben vom 18. Januar 1999 habe sie zum 20. Januar 1999 den Ausbildungsvertrag fristlos gekÃ¼ndigt. Frau W. sei Rentnerin gewesen, die seit 20. Juli 1998 als Aushilfe stundenweise geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt gewesen sei. Sie sei immer nur bei Bedarf auf Abruf tÃ¤tig geworden. Sie wie auch Frau G. , ebenfalls Rentnerin, die seit dem 17. August 1999 bei Bedarf stundenweise tÃ¤tig geworden sei, hÃ¤tten die TÃ¤tigkeit zum 31. MÃ¤rz 1999 von sich aus beendet. Sie seien rentenversicherungsfrei gewesen. Herr K., der Sohn des KlÃ¤gers, sei wÃ¤hrend seines Studiums aushilfsweise in der Apotheke tÃ¤tig geworden. Nach Beendigung seines Studiums habe er in einer anderen Stadt seine erste berufliche Stellung angetreten und deshalb seinen Studentenjob von sich aus zum 30. November 1999 beendet.

Mit Schreiben vom 30. MÃ¤rz 2000 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger dazu an, dass die bewilligte FÃ¶rderung nur gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne, wenn sechs Monate vor und wÃ¤hrend des gesamten FÃ¶rderzeitraumes kein Stellenabbau im Unternehmen erfolgte. Der Personalbestand in seiner Firma habe sich jedoch verringert, indem I. D. am 22. Januar 1999 ausgeschieden sei. Er habe den zu Unrecht erhaltenen LKZ in HÃ¶he von 19.879 DM zu erstatten. Vor Erlass einer abschlieÃenden Entscheidung war dem KlÃ¤ger Gelegenheit gegeben, sich zu Ã¤uÃern und entsprechende Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Zugang dieses Schreibens einzureichen.

Mit streitigem Bescheid vom 14. Juni 2000 hob die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 15. MÃ¤rz 1999 einschlieÃlich etwaiger bisheriger ErgÃ¤nzungsbescheide mit Wirkung vom 22. Januar 1999 auf. Das Praktikum von I. D. habe am 21. Januar 1999 geendet, sodass die FÃ¶rderungsvoraussetzungen fÃ¼r B. R. ab dem 22. Januar 1999 nicht mehr gegeben gewesen seien. Die Entscheidung beruhe auf Â§ 48 SGB X i. V. m. Â§Â§ 415 Abs. 3, 72 ff. und 330 SGB III. Die zu Unrecht erbrachte Leistung von 19.879 DM sei gem. Â§ 50 SGB X zu erstatten.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, dass mit der Beendigung des PraktikantenverhÃ¤ltnisses kein Wegfall eines sonst regelmÃ¤Ãig besetzten Arbeitsplatzes erfolgt sei, was vom Gesetzeszweck her fÃ¶rderungsschÃ¤dlich sei. Es bestehe im Ãbrigen auch nicht die MÃ¶glichkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger, stÃ¤ndig Praktikanten einzustellen. Im Ãbrigen kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger auf Vertrauen berufen. Die Beendigung des PraktikantenverhÃ¤ltnisses sei dem Arbeitsamt mitgeteilt worden und bei Erlass des Bescheides vom 15. MÃ¤rz 1999 bekannt gewesen, sodass der KlÃ¤ger davon habe ausgehen kÃ¶nnen, dass

dies auch berÃ¼cksichtigt worden sei. Er legte den Ausbildungsvertrag mit I. D. und deren KÃ¼ndigungsschreiben vor.

In ErgÃ¤nzung der namentlichen Aufstellung der im Betrieb des KlÃ¤gers seit Juli 1998 bis 03. Januar 2000 beschÃ¤ftigt gewesenen Personen teilte der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit, dass auch die Reinigungskraft Frau B., die am 31. Juli 1998 ausgeschieden war, den Arbeitsvertrag von sich aus gekÃ¼ndigt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08. Januar 2001 wies die Beklagte den Widerspruch mit der MaÃgabe als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, dass nicht Â§ 48 SGB X, sondern Â§ 45 SGB X die getroffene Entscheidung stÃ¼tze. Die Zahl der beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer habe sich am 20. Januar 1999 verringert. FÃ¼r die ausgeschiedene Praktikantin sei keine Ersatz-Einstellung erfolgt. Es komme nicht darauf an, warum sich die Zahl der Arbeitnehmer verringerte. Die Rechtsfolgen der Verletzung des Â§Â§ 415 Abs. 3 SGB III wÃ¼rden nur dann nicht eintreten, wenn die Zahl der Stellen zeitnah wieder ausgeglichen werde. Bereits bei Erlass des Bescheides vom 15. MÃ¤rz 1999 habe die wahre Sachlage nicht der fÃ¼r den Erlass des Bescheides vorausgesetzten Sachlage entsprochen. Vielmehr habe es sich um einen rechtswidrig begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt gehandelt, soweit die FÃ¶rderung auch Ã¼ber den 22. Januar 1999 hinaus bewilligt worden sei. Dass der KlÃ¤ger in seinem Antrag einschlieÃlich des zu fÃ¶rdernden Arbeitnehmers drei in seinem Betrieb beschÃ¤ftigte ArbeitskrÃ¤fte angegeben habe, stelle eine zumindest grob fahrlÃ¤ssig erfolgte Falschangabe gem. Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X dar. Dem KlÃ¤ger hÃ¤tten zur Antragstellung die Hinweise zu FÃ¶rderung vorgelegen. Darin sei er darauf hingewiesen worden, dass bei Feststellung der Zahl der fÃ¶rderbaren und beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer auch teilzeitbeschÃ¤ftigte Arbeitnehmer mit einer regelmÃ¤Ãigen wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von weniger als zehn Stunden zu berÃ¼cksichtigen seien. Diese seien mit einem Berechnungssatz von 0,25 zu bewerten. Arbeitnehmer bis zu 20 Stunden je Woche Arbeitszeit seien mit 0,5 zu bewerten und solche mit bis zu 30 Stunden wÃ¶chentliche Arbeitszeit mit 0,75. Die nachtrÃ¤glichen Feststellungen hÃ¤tten ergeben, dass zum Zeitpunkt des FÃ¶rderungsbeginns 5,5 Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt gewesen seien. Diese Zahl habe sich mit der Einstellung der zu fÃ¶rdernden Arbeitnehmerin auf 6,5 erhÃ¶ht. Das Ausscheiden der Praktikantin, die bei dieser Berechnung mitzuzÃ¤hlen gewesen sei, habe der KlÃ¤ger nicht mitgeteilt. Hierzu sei er jedoch gemÃ¤Ã Â§ 60 Abs. 1 Nr. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet gewesen. Der Bewilligungsbescheid sei unter der Bedingung ergangen, dass sich die Zahl der im Betrieb beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer wÃ¤hrend der FÃ¶rderung nicht verringere. AuÃerdem sei er mit der Auflage ergangen, dass dem Arbeitsamt unverzÃ¼glich mitgeteilt werde, wenn sich die BeschÃ¤ftigtenzahl nicht nur vorÃ¼bergehend verringert. Alle Zahlungen seien entsprechend dem Bewilligungsbescheid unter der Bedingung erfolgt, dass das Ergebnis nachtrÃ¤glicher PrÃ¼fung die Richtigkeit der Angaben bestÃ¤tige. Angesichts dessen habe der KlÃ¤ger wissen mÃ¼ssen, dass er VerÃ¤nderungen wie die Beendigung von ArbeitsverhÃ¤ltnissen wÃ¤hrend des FÃ¶rderungszeitraumes dem Arbeitsamt unverzÃ¼glich mitzuteilen habe und dass dadurch die FÃ¶rderungsvoraussetzungen entfallen seien, sodass auch die Voraussetzungen von Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorlÃ¤gen.

In Verbindung mit Â§ 330 Abs. 2 SGB III sei daher die Bewilligungsentscheidung ab 22. Januar 1999 zurÃ¼ckzunehmen gewesen; die Ãberzahlung von 19.879,00 DM sei gem. Â§ 50 SGB X zu erstatten.

Der am 08. Februar 2001 hiergegen erhobenen Klage, mit der der KlÃ¤ger vorgetragen hat, dem Gesetzeswortlaut widerspreche eine bloÃe StatusprÃ¼fung der Zahl der im Betrieb beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt sechs Monate vor Beginn und am Ende des FÃ¶rderungszeitraumes, vielmehr komme es darauf an, ob der Arbeitgeber ein ArbeitsverhÃ¤ltnis beendet habe, was nicht zutreffe, hat das SG mit Urteil vom 30. Oktober 2002 stattge- geben. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die FÃ¶rderungsvoraussetzungen seien gegeben gewesen. Bei B. R. habe eine zusÃ¤tzliche Einstellung vorgelegen. Eine Verringerung der Zahl der bereits beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer vor der FÃ¶rderung sei nicht erfolgt. Die Aufhebung des LKZ habe die Beklagte ausschlieÃlich auf das Ausscheiden der Praktikantin bezogen. Das Ausscheiden von drei weiteren teilzeitbeschÃ¤ftigten Arbeitnehmer nach dem 15. MÃ¤rz 1999 bleibe daher auÃer Betracht. Der KlÃ¤ger sei jedoch weder im Sinne von Â§ 45 Abs. 2 Nr. 2 noch Nr. 3 SGB X grob fahrlÃ¤ssig gewesen. Grob fahrlÃ¤ssig falsche Angaben habe er nicht gemacht, da es sich bei der Praktikantin nach Â§ 6 PTA-Gesetz um eine besondere Form der Ausbildung handele und der KlÃ¤ger bislang Auszubildende mit einer z. B. dreijÃ¤hrigen Ausbildungszeit nicht beschÃ¤ftigt habe. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sei die Praktikantenzeit noch zirka sechs Wochen gelaufen, andererseits sei die Praktikantin bei der Bewilligungsentscheidung vom 15. MÃ¤rz 1999 bereits zwei Monate ausgeschieden gewesen. Der KlÃ¤ger habe daher davon ausgehen kÃ¶nnen, dass die Einstellung der Arbeitnehmerin B. R. zusÃ¤tzlich gewesen sei. Im Ãbrigen sei hier zwar in der Abnahme der Zahl der Arbeitnehmer durch Auslaufen befristeter BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse eine fÃ¶rderungsschÃ¤dliche Verringerung des Personalbestandes zu sehen. Da im vorliegenden Fall jedoch keine "stÃ¤ndige Stelle" vorhanden gewesen sei, sei das Auslaufen des PraktikantenverhÃ¤ltnisses nicht fÃ¶rderungsschÃ¤dlich. Der KlÃ¤ger habe davon ausgehen kÃ¶nnen, bei Antragstellung die BeschÃ¤ftigung der Praktikantin, welche kurz vor Ausscheiden gestanden habe, nicht angeben zu mÃ¼ssen und deshalb auch deren Ausscheiden zum 21. Januar 1999 nicht mitteilen zu mÃ¼ssen, nachdem die Beklagte erst am 15. MÃ¤rz 1999 die FÃ¶rderung bewilligt habe. Wenn die Schlussfolgerung des KlÃ¤gers aus juristischer Sicht vertretbar erscheine, kÃ¶nne nicht davon ausgegangen werden, dass er seine Sorgfalt in einem das gewÃ¶hnliche MaÃ an FahrlÃ¤ssigkeit erheblich Ã¼bersteigenden AusmaÃ verletzt habe. Es kÃ¶nne nicht isoliert auf die Beantwortung der Fragestellung des Antragsformulars abgestellt werden, auch wenn darin allgemein nach der Zahl der BeschÃ¤ftigten und deren Verringerung gefragt werde.

Gegen das ihr am 28. November 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 20. Dezember 2002 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingegangene Berufung der Beklagten. Sie trÃ¤gt vor, dass mit dem Ausscheiden der Praktikantin das Kriterium der ZusÃ¤tzlichkeit der BeschÃ¤ftigung der gefÃ¶rderten Arbeitnehmerin ab 22. Januar 1999 entfallen sei. Auch die Praktikantin sei bei der Ermittlung der Zahl der im Betrieb beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer einzubeziehen gewesen. Im Antragsformular sei klar beschrieben gewesen, dass bei der Anzahl der im Betrieb

beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer auch Auszubildende und VolontÃ¤re zu berÃ¼cksichtigen gewesen seien. Der KlÃ¤ger habe falsche Angaben zu seinem Personalbestand bzw. dessen voraussichtlicher Entwicklung gemacht. Dies sei grob fahrlÃ¤ssig erfolgt. Zwar sei nicht zu erwarten, dass der KlÃ¤ger im Einzelnen etwaige Rechtsfolgen einer Reduzierung der BeschÃ¤ftigtenzahl erkenne. Er habe aber die Zahl der im Betrieb beschÃ¤ftigten Angestellten, Auszubildenden, Arbeiter und VolontÃ¤re kennen bzw. wissen mÃ¼ssen, welche zahlenmÃ¤Ãige Reduzierung seines Personalbestandes eingetreten bzw. abzusehen sei. Die eigene KÃ¼ndigung der Praktikantin Ã¤ndere hieran nichts.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 30. Oktober 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Praktikantin I. D. sei keine Arbeitnehmerin im Sinne des Â§ 415 Abs. 3 SGB III gewesen. Im Ãbrigen sei mit ihrem Weggang keine "stÃ¤ndige Stelle" weggefallen. Auch habe der KlÃ¤ger selbst nicht hierzu beigetragen, sondern die Praktikantin habe selbst gekÃ¼ndigt. Die Angabe im Antragsformular sei nicht grob fahrlÃ¤ssig erfolgt, die Praktikantin sei bei der Zahl der angegebenen drei Arbeitnehmer in Vollzeit nicht mit angegeben worden. Der KlÃ¤ger sei davon ausgegangen, dass die Praktikantin die Voraussetzungen nicht beeinflusse. Er sei auch nicht davon ausgegangen, dem Arbeitsamt den Wegfall einer zum Zeitpunkt der Erteilung des Bewilligungsbescheides schon seit zwei Monaten ausgeschiedenen Praktikantin mitteilen zu mÃ¼ssen, die die FÃ¶rderung gar nicht beeinflussen kÃ¶nne.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beier RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

1. Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie gem. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der ab 01. Januar 2002 geltenden Fassung statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 19.879,00 DM betrÃ¤gt und somit 500 EUR Ã¼bersteigt.

2. Sie ist auch begrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagte sind im Ergebnis rechtmÃ¤Ãig, da dem KlÃ¤ger der fÃ¼r B. R. bewilligte Lohnkostenzuschuss jedenfalls ab dem 22. Januar 1999 materiell-rechtlich nicht zustand und auch die Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme der Bewilligungsentscheidung fÃ¼r die Zeit ab diesem Zeitpunkt vorliegen.

a) Â§ 415 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB III) in

der ab dem 01. Januar 1998 geltenden Fassung (1. SGB III-Ã□ndG vom 16.12.1997 [BGBl. I,2970]) bestimmte, dass im Beitrittsgebiet als StrukturanpassungsmaÃ□nahmen auch zusÃ¤tzliche Einstellungen arbeitsloser Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich fÃ¶rderungsfÃ¤hig sind, wenn der Arbeitgeber in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der FÃ¶rderung die Zahl der in den Betrieb bereits beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer nicht verringert hat und wÃ¤hrend der Dauer der Zuweisung nicht verringert.

Dies bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der der Senat nach eigener PrÃ¼fung folgt, dass sich bei Vergleich der Zahl der im Betrieb beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer sechs Monate vor Beginn der FÃ¶rderung, zu Beginn der FÃ¶rderung und am Ende des FÃ¶rderungszeitraumes ergeben muss, dass sich die zum ersten Stichtag vorhandene Anzahl der im Betrieb beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer nicht verringert hat. "Der Arbeitgeber â□¦ verringert" die Zahl der in dem Betrieb bereits beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer aber auch dadurch, dass er ohne sein Zutun freiwerdende ArbeitsplÃ¤tze (z.B. durch ArbeitnehmerkÃ¼ndigung oder durch Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrags) nicht erneut besetzt (BSG 7. Senat, Urteil vom 7. Februar 2002, Az: B 7 AL 14/01 R JURIS). Von dieser fÃ¶rderungsschÃ¤dlichen Wirkung des Auslaufens befristeter ArbeitsverhÃ¤ltnisse kann auch nicht in jenen FÃ¤llen abgesehen werden, in denen "arbeitsplatzneutrale" befristete BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse auslaufen, wie etwa solche, die begrÃ¼ndet werden, um Vakanzen (auf Grund lÃ¤ngerer Krankheit, Urlaubs oder aus anderen GrÃ¼nden) von Mitgliedern der Stammbelegschaft auszugleichen (BSG, a.a.O.). Die FÃ¶rderung ist auch schon dann ausgeschlossen, wenn der Personalbestand innerhalb der sechs Monate vor Beginn der FÃ¶rderung â□□ also vom ersten bis zum zweiten Stichtag â□□ verringert worden ist (BSG 11. Senat, Urteil vom 6. MÃ¤rz 2003, Az: B 11 AL 49/02 R â□□ JURIS).

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauslegung war das Ausscheiden der Praktikantin I. D. fÃ¶rderungsschÃ¤dlich. Die Praktikantin war â□□ worauf die Beklagte zutreffend hingewiesen hat â□□ als Arbeitnehmerin anzusehen. Sie war bei dem KlÃ¤ger im Rahmen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung von mehr als geringfÃ¼gigem Umfang tÃ¤tig. Insbesondere war sie persÃ¶nlich in den Betrieb eingegliedert und dem Weisungsrecht des KlÃ¤gers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort, Art und AusfÃ¼hrung der Arbeit untergeordnet (vgl. zum Merkmal der persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit u. a. BSG SozR -2400 Â§ 7 Nr. 1 und 4; SozR 2400 Â§ 2 Nr. 6). Auch war sie wirtschaftlich vom KlÃ¤ger abhÃ¤ngig, da dieser ihr ein Entgelt zahlte. Ihre Arbeitszeit umfasste mehr als 14,99 Wochenstunden.

Angesichts dessen stand dem KlÃ¤ger die FÃ¶rderung fÃ¼r B. R. in Form des Lohnkostenzuschusses von Anfang an nicht zu.

b) Die RÃ¼cknahme des materiell-rechtlich rechtswidrig begÃ¼nstigenden Bewilligungsbescheides vom 15. MÃ¤rz 1999 scheitert nicht bereits an formellen HÃ¼rden.

Insbesondere ist die gemÃ¤Ã□ Â§ 24 Abs. 1 des Zehnten Buchs des

Sozialgesetzbuchs (SGB X) erforderliche AnhÃ¶rung erfolgt, wenngleich dies auch nur deshalb der Fall ist, weil Â§ 41 Abs. 2 SGB X in der ab dem 01. Januar 2001 geltenden Fassung bestimmt, dass eine nicht vor Erlass des in die Rechte eines Beteiligten eingreifenden Bescheides erfolgte AnhÃ¶rung auch noch im Rahmen des anschlieÃenden gerichtlichen Verfahrens bis zur letzten Tatsacheninstanz mit heilender Wirkung nachgeholt werden kann.

Vor Erlass des Bescheides vom 14. Juni 2000 hat die Beklagte dem KlÃ¤ger im Schreiben vom 30. MÃ¤rz 2000 lediglich die objektiven Tatsachen dargelegt, aus denen sich die ihrer (zutreffenden) Ansicht nach fehlerhafte Bewilligung ergab. Zu den "fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen" im Sinne von Â§ 24 Abs. 1 SGB X gehÃ¶ren jedoch auch die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift, auf die die Beklagte ihre RÃ¼cknahme- bzw. Aufhebungsentscheidung stÃ¼tzen will. Im Bescheid vom 14. Juni 2000 fÃ¼hrt die Beklagte nicht nÃ¤her aus, auf welche Alternative des Â§ 48 SGB X sie ihre Entscheidung stÃ¼tzt. Nach dem Inhalt des Widerspruchsbescheides, dem keine erneute AnhÃ¶rung vorausging, hat die Beklagte ihre nunmehr auf Â§ 45 SGB X gestÃ¼tzte Entscheidung maÃgeblich darauf gestÃ¼tzt, dass der KlÃ¤ger grob fahrlÃ¤ssig falsche Angaben zu der Zahl der in seinem Betrieb einschlieÃlich des zu fÃ¶rdernden Arbeitnehmers beschÃ¤ftigten ArbeitskrÃ¤fte gemacht habe. Er sei mit den bei Antragstellung erhaltenen Hinweisen darauf aufmerksam gemacht wurden, dass und mit welchem Berechnungssatz auch teilzeitbeschÃ¤ftigte Arbeitnehmer mit in die Feststellung der Zahl der beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer einzubeziehen seien. Er habe insbesondere auch entgegen Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I) unterlassen, der Beklagten das Ausscheiden der Praktikantin zum 21. Januar 1999 mitzuteilen.

Mit dem Widerspruchsbescheid hat die Beklagte dem KlÃ¤ger jedoch sÃ¤mtliche fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides erheblichen Tatsachen mitgeteilt. Nach der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechtslage konnte die vor Erlass des belastenden Verwaltungsakts unterlassene AnhÃ¶rung dadurch geheilt werden, dass in dem die Rechtskraft des vorangegangenen Bewilligungsbescheides durchbrechenden Verwaltungsakt dem Betroffenen die von dem VerwaltungstrÃ¤ger zur StÃ¼tze seines VerfÃ¼gungssatzes herangezogenen entscheidungserheblichen Tatsachen, bzw. diejenigen, auf die es nach seiner materiell-rechtlichen Ansicht objektiv ankam, so unterbreitet wurden, dass der Betroffene sie als solche erkennen und sich zu ihnen sachgerecht Ã¤uÃern konnte (vgl. zur diesbezÃ¼glichen Rechtsprechung des BSG ausfÃ¼hrlich Nehls in NVwZ 1982, 494 sowie BSG SozR 1200 Â§ 34 a. F. Nr. 1 u. 7). Dies muss nach der ab dem 01. Januar 2000 geltenden Rechtslage nunmehr auch fÃ¼r den Widerspruchsbescheid gelten, wenn ein Klageverfahren folgt. Wenn dieser dem Betroffenen die unter BerÃ¼cksichtigung der rechtlichen Sichtweise des VerwaltungstrÃ¤gers objektiv entscheidungserheblichen Tatsachen in dem vorgenannten Umfang darlegt, ist ein etwa vorangegangener AnhÃ¶rungsmangel geheilt. Dies hat zur Folge, dass der Verwaltungsakt von dem Tage seiner Heilung an so anzusehen ist, als sei er stets mangelfrei gewesen (Wiesner in: v. Wulffen, SGB X, 3. Aufl., Rdnr. 3 zu Â§ 41).

So liegt es hier. Auch die Tatsache, dass die Beklagte den Bewilligungsbescheid zunÃ¤chst gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X aufheben wollte, im Widerspruchsbescheid jedoch (zutreffend) eine RÃ¼cknahme gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X vornimmt, fÃ¼hrt nicht zur formellen Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung der Beklagten. In beiden FÃ¤llen handelt es sich um eine gebundene Entscheidung der Beklagte (fÃ¼r Â§ 45 SGB X bestimmt dies Â§ 330 Abs. 2 SGB III, fÃ¼r Â§ 48 SGB X, Â§ 330 Abs. 3 SGB III), sodass aus der "Auswechselung" der Rechtsgrundlage keine RechtsbeeintrÃ¤chtigung des KlÃ¤gers folgt.

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 14. Juni 2000 wurde innerhalb der Jahresfrist von Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X erlassen.

c) Die fÃ¼r die RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides erforderlichen Voraussetzungen liegen gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X i. V. m. Â§ 330 Abs. 2 SGB III vor.

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Ein rechtswidrig begÃ¼nstigender Verwaltungsakt darf nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist (Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Das Vertrauen ist i. d. R. schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann (Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X).

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X kann sich der BegÃ¼nstigte nicht auf Vertrauen berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Nr. 2), oder (Nr. 3) er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat.

Nur in den FÃ¤llen von Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen (Â§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Die BehÃ¶rde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen (Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X).

Liegen die in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X genannten Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen (Â§ 330 Abs. 2 SGB III).

Der Bewilligungsbescheid begÃ¼nstigte von Anfang an, das heiÃ□t, bereits bei seinem Erlass, den KlÃ¤ger rechtswidrig, da die FÃ¶rderungsvoraussetzungen nicht vorlagen (siehe oben unter a)). Dieser Bewilligungsbescheid beruhte auf den Angaben, die der KlÃ¤ger im Antragsformular zu der Zahl der "gegenwÃ¤rtig" bereits im Betrieb beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer gemacht hatte. Ebenso beruhte er auf der Angabe des KlÃ¤gers, dass keine Verringerung des gegenwÃ¤rtigen Personalstand bis zum Zeitpunkt des Endes der beantragten FÃ¶rderung absehbar sei. Die Angaben des KlÃ¤gers waren hinsichtlich der Zahl der beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer objektiv falsch. In die Berechnung hÃ¤tten â□□ wie von der Beklagten zutreffend ausgefÃ¼hrt â□□ auch die TeilzeitkrÃ¤fte und die Praktikantin einbezogen werden mÃ¼ssen.

Diese objektiv falschen Angaben sind dem KlÃ¤ger entgegen der Ansicht des SG auch subjektiv vorwerfbar. Er hat diese zumindest grob fahrlÃ¤ssig abgegeben. Nach der Legaldefinition in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 2. Halbsatz SGB X liegt grobe FahrlÃ¤ssigkeit vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ□e verletzt hat. Dies bedeutet, dass der KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung seiner individuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit die ihn treffenden Sorgfaltspflichten in ungewÃ¶hnlich hohem MaÃ□e verletzt, also auÃ□er Acht gelassen haben musste, was im konkreten Fall jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen (Wiesner in: v. Wulffen, SGB X, 4. Aufl., Rdnr. 24 zu Â§ 45 SGB X, BSG, Urt. vom 8. Februar 2001, AZ: B 11 AL 21/00 R â□□ JURIS). Die Nichtbeachtung eines nachweislich ausgehÃ¤ndigten Merkblattes bzw. â□□ wie hier â□□ konkreter Hinweise zu einem konkreten Leistungstatbestand begrÃ¼ndet im allgemeinen grobe FahrlÃ¤ssigkeit, wenn die Hinweise so abgefasst sind, dass der BegÃ¼nstigte den Inhalt erkannt hat oder ohne weiteres hat erkennen kÃ¶nnen und die AushÃ¤ndigung noch nicht zulange zurÃ¼cklag (vgl. Wiesner, a.a.O., m.w.N.). Angesichts dessen ist das Verhalten des KlÃ¤gers beim AusfÃ¼llen des Antragsvordrucks als grob fahrlÃ¤ssig anzusehen. Unter Frage 5.1 des Antragsvordrucks wurde vom Antragsteller lediglich begehrt, Auskunft darÃ¼ber zu geben, wie viele Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, VolontÃ¤re) im Betrieb beschÃ¤ftigt waren. Es war auch ausdrÃ¼cklich danach gefragt, wie viele TeilzeitkrÃ¤fte mit welcher Stundenzahl beschÃ¤ftigt waren. Eine rechtliche WÃ¼rdigung hinsichtlich einzelner VertragsverhÃ¤ltnisse war nicht gefordert. Weder aus der Frage selbst noch aus den hierzu erteilten Hinweisen, u.a. dem abgedruckten Gesetzeswortlaut des Â§ 415 Abs. 3 SGB III und des Â§ 226 SGB III, ergibt sich, dass etwa eine Unterscheidung von Stammbelegschaft und AushilfskrÃ¤ften vorzunehmen gewesen wÃ¤re. Wenn der KlÃ¤ger â□□ ohne dass aus den gegebenen Hinweisen oder dem Gesetzestext hierfÃ¼r Hinweise zutage treten â□□ eine solche Unterscheidung vorgenommen hat, trÃ¤gt er das Risiko, dass seine Auslegung unzutreffend ist. In einem solchen Fall liegt es auf der Hand, gegebenenfalls nachzufragen, wie die Frage gemeint ist, d.h., wer bzw. in welchem Umfang ein BeschÃ¤ftigter als "Arbeitnehmer" in die Berechnung einzubeziehen ist und damit die Zahl der anzugebenden BeschÃ¤ftigten mitbestimmt. Dem KlÃ¤ger hÃ¤tte es sich bei der hier gegebenen Sachlage ohne weitere Ã□berlegungen aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, dass seine Ã□berlegungen nicht zweifelsfrei zutreffen und er hÃ¤tte den Versuch einer KlÃ¤rung durch RÃ¼ckfrage bei der Beklagten unternehmen mÃ¼ssen. Dass er dies nicht getan hat, begrÃ¼ndet den Vorwurf

grober FahrlÃ¤ssigkeit (vgl. Wiesner in: v. Wulffen, SGB X, Rdnr. 220 zu Â§ 45).

Ãhnlich liegt die Sach- und Rechtslage in Bezug auf die Nichteinbeziehung der Praktikantin in die angegebene Zahl der beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer. Wenn der KlÃ¤ger von sich aus ohne RÃ¼ckfrage die Praktikantin nicht als "Arbeitnehmerinn" gewertet und deswegen davon abgesehen hat, sie in seine Berechnung der BeschÃ¤ftigtenzahl mit einzubeziehen, ist dies ebenfalls als grob fahrlÃ¤ssiges Verhalten zu werten. Der Vertrag mit dieser Praktikantin ist mit "Ausbildungsvertrag" Ã¼berschrieben. Es ist darin die Rede von einem ArbeitsverhÃ¤ltnis und einem monatlichen Bruttogehalt. Wie der KlÃ¤ger trotz eines von ihm als ArbeitsverhÃ¤ltnis angesehenen VertragsverhÃ¤ltnisses zu der Annahme hÃ¤tte gelangen sollen, die andere Vertragspartei sei nicht als "Arbeitnehmerin" anzusehen, bleibt unerfindlich. Zumindest hÃ¤tten sich ihm diesbezÃ¼glich bei Beantwortung der Frage 5.1 im Antragsvordruck Zweifel aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, so dass er auch hier den Versuch einer KlÃ¤rung durch RÃ¼ckfrage bei der Beklagten hÃ¤tte machen mÃ¼ssen. Darin liegt auch hier der Vorwurf grober FahrlÃ¤ssigkeit begrÃ¼ndet (vgl. die vorstehenden AusfÃ¼hrungen zur Frage der AushilfskrÃ¤fte). Das Gleiche gilt fÃ¼r den Fall, dass er sich hierbei gar keine Gedanken gemacht haben sollte.

Auch die Angabe, es sei keine Verringerung der BeschÃ¤ftigtenzahl abzusehen, war objektiv falsch. Das Praktikum der Praktikantin endete â regulÃ¤r â im Februar 1999. Dass der KlÃ¤ger nahtlos im Anschluss an das Praktikum der I. D. ein weiteres Praktikum einer anderen Praktikantin hÃ¤tte anschlieÃen wollen, hat er selbst nicht vorgetragen, nach seinem Vortrag wÃ¤re dies auch nicht sehr wahrscheinlich gewesen da, er diese MÃ¶glichkeit nur hatte, "falls sich Ã¼berhaupt mal eine Auszubildende um eine Praktikantenstelle" bewarb. Da damit absehbar war, dass sich mit Ablauf des Praktikums die Zahl der in der Apotheke beschÃ¤ftigten Personen â ohne die Einstellung der zu fÃ¶rdernden Arbeitnehmerin â verringern werde, hÃ¤tte der KlÃ¤ger angesichts dessen, dass sich ihm durch die Abfassung des "Ausbildungsvertrages" bei der erforderlichen und zumutbaren gedanklichen Anstrengung Zweifel hinsichtlich der Arbeitnehmereigenschaft der Praktikantin hÃ¤tte aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, auch insoweit RÃ¼ckfrage bei der Beklagten nehmen mÃ¼ssen. Das Unterlassen dieser RÃ¼ckfrage begrÃ¼ndet auch in diesem Zusammenhang den Vorwurf grober FahrlÃ¤ssigkeit.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dahinstehen, ob auch vom KlÃ¤ger grob fahrlÃ¤ssig unterlassen wurde, das Ausscheiden von I. D., der zustÃ¤ndigen Stelle der Beklagten vor Erlass des Bewilligungsbescheides mitzuteilen und ob auch die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegen.

Da der Bewilligungsbescheid mithin zu Recht zurÃ¼ckgenommen wurde, sind die ab 22. Januar 1999 erbrachten Leistungen vom KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu erstatten. Das dem KlÃ¤ger stattgebende Urteil des SG Leipzig konnte deshalb keinen Bestand haben und musste auf die Berufung der Beklagten aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG in der vor dem 01. Januar

2002 geltenden Fassung.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision, Â§ 160 Abs. 2 SGG, liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024